

Amt Geest und Marsch Südholstein

Der Amtsdirektor

Stromliefervertrag

zwischen dem

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

vertreten durch den Amtsdirektor

nachstehend Auftraggeber (**AG**) genannt

und dem Dienstleistungsunternehmen

Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH
Bahnhofstraße 27
25355 Barmstedt

vertreten durch

(*Straßenbeleuchtung*)

(*Licht 3 Licht
Zurückweg
Kameras*)

(*Leuchte / Pumpen*)

nachstehend Auftragnehmer (**AN**) genannt

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energie an die Abnahmestellen der AG (mit und ohne registrierende Leistungsmessung) geschlossen.

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf

Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom. Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in ihrer durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien,

Amt Geest und Marsch Südholstein

Der Amtsdirektor

wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 Biomasse V gerecht wird.

Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

§ 2 Beginn und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am 01.01.2019 um 00:00 Uhr.

Der Vertrag endet am 31.12.2021 um 23:59 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Stromlieferung

Der voraussichtliche Strombedarf beträgt ca. 1.588.000 kWh/Jahr (Gebäude, Pumpen, usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier und im Leistungsverzeichnis genannten Mengen auf einer Schätzung zur Ermittlung des Auftragswertes beruhen. Sie sollen lediglich der Information des Bieters dienen, damit sich dieser einen Eindruck von der Größenordnung machen kann. Die Abnahme von Mindestmengen kann nicht zugesichert werden.

§ 4 Stromlieferpreise

Für die abgenommene Energie zahlt der Auftraggeber einen Strompreis in Cent pro Kilowattstunde.

Die vereinbarten Stromlieferpreise sind an der dafür vorgesehenen Stelle im Preisblatt eingetragen (Anlage 2).

In den vereinbarten Stromlieferpreisen sind folgende Preisbestandteile enthalten:

- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten für die Abrechnung durch den Auftragnehmer²

Zu den Stromlieferpreisen sind folgende Preisbestandteile zusätzlich zum Strompreis zu berechnen, die bei der Stromlieferung im Lieferzeitraum jeweils anfallen:

Netzkosten, wie

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

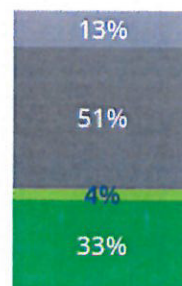
[ZURÜCK](#)

100% purer Ökostrom. Sonst nichts.

Bei LichtBlick erhalten Sie ausschließlich 100% puren Ökostrom aus umweltfreundlichen Quellen. Darauf sind wir stolz.



zertifizierter LichtBlick-Strom (Gesamt)



Bundesdurchschnitt

- Erneuerbare Energie (nicht gefördert nach EEG-Gesetz)
- Gesetzlicher Mindestenergie (gefördert nach EEG-Gesetz)
- Atomkraft
- Fossile und sonstige Energieträger

chen Quellen.

n (nicht gefördert nach EEG-Gesetz)
Anteil an erneuerbaren Energien nach Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stromkennzeichnung LichtBlick 2017

LichtBlick-Strom erzeugt keinen radioaktiven Abfall (Bundesdurchschnitt 0,0003 g/kWh)

LichtBlick-Strom erzeugt kein CO₂ (Bundesdurchschnitt 435 g/kWh)

Die Stadtwerke Barmstedt versorgen Sie ausschließlich mit 100 % klimagutem Ökostrom.

Über 100 Jahre unter Strom: Schon im Jahr 1915 begannen die Stadtwerke Barmstedt das Stadtgebiet mit Strom zu versorgen. Seit 2007 werden auch Kunden außerhalb der Stadtgrenze mit unserem Strom beliefert.

Nachhaltigkeit ist uns ein ganz besonderes Anliegen. Von unserem Ökostrom profitieren nicht nur Sie, sondern auch die nachfolgenden Generationen. Seit 2011 bestehen daher alle unsere Stromprodukte für Haushalte und Kleingewerbe zu 100 % aus Strom, der aus reiner Wasserkraft erzeugt wurde. Wir haben alle unsere Haushaltskunden auf unseren klimaguten Strom umgestellt – und das natürlich ohne Aufpreis.

Der TÜV-Nord zertifiziert jährlich die Qualität und Quantität dieser Strommengen. Das Zertifikat können Sie [hier \(Stadtwerke Barmstedt\)](#) bzw. [hier \(Stadtwerke Barmstedt Xtra GmbH\)](#) einsehen.

